

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Außenstelle Weimar  
Dienstgebäude 1  
Harry-Graf-Kessler-Straße 1  
99423 Weimar

Datum \_\_\_\_\_

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Nachstellen und Fangen wildlebender Vögel zum Zwecke der Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG**

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahme zur Verwendung verbotener Fanggeräte und –weisen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 BArtSchV**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung (z.B. Befreiung, Zustimmung, Erlaubnis) für das Nachstellen und Fangen wildlebender Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken in geschützten Teilen von Natur und Landschaft**

von Herrn/Frau

Name:	
Vorname:	
Straße:	
Wohnort:	
Landkreis:	
Geburtsdatum:	
Beringernummer:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Ich war in Thüringen noch nicht als Beringer tätig.

Ich bin in Thüringen aktiv als Beringer tätig.

Rechtsgrundlage meiner bisherigen Beringertätigkeit ist:

Erlaubnis Nr: \_\_\_\_\_ für die wissenschaftliche Vogelberingung (ausgestellt vom TMLNU) = graues oder grünes Heft

**Hinweis: Die Erlaubnis ist dem Antrag im Original beizulegen, sofern sie nicht schon zurückgegeben worden ist.**

Ausnahmegenehmigung der UNB \_\_\_\_\_ nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG vom \_\_\_\_\_ .

sonstige Genehmigung (bitte benennen und in Kopie beilegen):

---

**A) Hiermit beantrage ich die Ausnahmegenehmigung für das Nachstellen und Fangen wildlebender Vögel zum Zwecke der Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen meiner Mitarbeit an den nachfolgend gekennzeichneten wissenschaftlichen Beringungsprogrammen:**

	bisher	ab 2016
1. Strukturuntersuchungen an Brutvogelbeständen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Internationales Monitoring Greifvögel und Eulen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Integriertes Monitoring von Singvogelpopulationen (IMS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Bundesweites Integriertes Monitoring Rauchschwalbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Internationales Farbmarkierungsprogramm Wanderfalke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Länderübergreifendes Beringungsprogramm Weißstorch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Länderübergreifendes Farbmarkierungsprogramm Fischadler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Länderübergreifendes Farbmarkierungsprogramm Graureiher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Internationales Farbmarkierungsprogramm Seeadler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Länderübergreifendes Markierungsprogramm Bienenfresser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Internationales Beringungsprogramm Feldlerche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Länderübergreifendes Farbmarkierungsprogramm Kormoran	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Länderübergreifendes Farbmarkierungsprogramm Dohle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Länderübergreifendes Markierungsprogramm Graugans	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Länderübergreifendes Farbmarkierungsprogramm Schwarzstorch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16. Bundesweites Beringungsprogramm Bartmeise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Bundesweites Farbmarkierungsprogramm Bleßralle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige Beringungsprogramme:

\_\_\_\_\_

wissenschaftliche Bearbeitung von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

wissenschaftliche Bearbeitung von \_\_\_\_\_

**B) Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Gebiete/Landkreise beantragt, in denen die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen** (Hinweis: anzugeben ist zumindest der/die Landkreis/e; falls jedoch die Örtlichkeiten konkret bezeichnet werden können, sind diese zusätzlich zu dem Landkreis anzugeben):

**C) Die Ausnahmegenehmigung wird für folgende Arten beantragt** (nur anzugeben für die Beringungsprogramme 1, 2, 3 und sonstige Beringungsprogramme):

**D) Die Genehmigung zur Verwendung folgender verbotener Fanggeräte und –weisen wird beantragt:**

- mit Netzen und Fallen (Hinweis: Fallenart ist anzugeben)
- unter Benutzung von lebenden Tieren als Lockmittel (Hinweis: zu verwendende Arten und die Art und Weise des Einsatzes sind anzugeben)
- mit akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten (Hinweis: Geräteart ist anzugeben)

\_\_\_\_\_

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**E) Die Ausnahmegenehmigung wird für folgenden Zeitraum beantragt** (Dauer des Beringungsprogramms - maximal 5 Jahre):

\_\_\_\_\_

**F) Das Nachstellen und Fangen wildlebender Vögel zum Zwecke der Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken soll erfolgen in:**

- geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und nach § 36 Abs. 1 und Abs. 2 ThürNatG

genau Bezeichnung (ggf. bei der UNB nachfragen):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 15 Abs. 1 ThürNatG

genau Bezeichnung (ggf. bei der UNB nachfragen):

---

---

---

---

Natura 2000-Gebiete gemäß § 32 Abs. 1 BNatSchG

genau Bezeichnung (ggf. bei der UNB nachfragen):

---

---

---

---

Hiermit beantrage ich die dafür notwendigen Befreiungen, Zustimmungen, Erlaubnisse oder sonstigen Genehmigungen.

**Begründung:**

Die Notwendigkeit des Nachstellens und Fangens wildlebender Vögel in den genannten geschützten Teilen von Natur und Landschaft ist aus folgenden Gründen erforderlich (Hinweis: es ist zwingend zu begründen, warum die entsprechenden Tätigkeiten nicht auch außerhalb der geschützten Teile von Natur und Landschaft erfolgen können):

**G) Nachweis meiner Sachkunde und meiner Teilnahme an Weiterbildungen:**

- Kopie des Beringerzeugnisses liegt bei.
  - folgender Sachkacheis liegt bei:
-

An den Beringertagungen der Vogelschutzwarte Seebach habe ich regelmäßig/  
in den Jahren \_\_\_\_\_  
teilgenommen.



**Hinweis:** Sofern Vögel, die als Tierart sowohl dem Naturschutzrecht als auch dem Jagdrecht unterliegen (sog. Doppelrechtler), zum Zwecke der Kennzeichnung gefangen werden sollen, bedarf es infolge des Vorrangs der jagdrechtlichen Bestimmungen (§ 37 Abs. 2 BNatSchG) der Erteilung einer jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 33 Abs. 4 Nr. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) durch die zuständige untere Jagdbehörde (UJB) im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB).

**H) Sonstige Angaben, die zur Beurteilung des Antrages hilfreich sind:**

**Datum und Unterschrift**